

Redaktionell für Fahrradreifen geworben

Zeitung: Im nächsten Winter muss das Rad nicht im Keller bleiben

Eine überregionale Zeitung berichtet online unter der Überschrift „Winterliche Profilneurose“ über Fahrrad-Spezialreifen. Im nächsten Winter müsse das Fahrrad nicht im Keller bleiben. Es gebe Spezialreifen, auch mit Spikes. Der Autor des Beitrages stellt zwei Reifen des namentlich genannten Herstellers vor, einen Ganzjahresreifen und einen Winterreifen mit Spikes. Ein Leser der Zeitung wendet sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Aus seiner Sicht handele es sich um Werbung, die nicht als solche gekennzeichnet sei. Der Autor des Beitrages nimmt Stellung. Winterreifen für Fahrräder seien Nischenprodukte. Entsprechend überschaubar sei der Markt. Neben dem im Beitrag genannten Hersteller habe er auch einen anderen Anbieter angefragt. Dort habe man ihm gesagt, man werde sich um die Angelegenheit kümmern. Er – der Autor – habe dann von dieser Firma nichts mehr gehört. Von einem Verstoß gegen presseethische Grundsätze könne keine Rede sein. Der Hinweis auf das „gewöhnungsbedürftige“ Abrollgeräusch der Spikes auf Pflaster sowie die Passage mit der schwierigen Montage dürfe sich der Hersteller kaum gefreut haben.

Die Zeitung hat gegen die in Ziffer 7 des Pressekodex geforderte strikte Trennung zwischen Werbung und Redaktion verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Nach Richtlinie 7.2 des Kodex dürfen redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen oder Produkte hinweisen, nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine solche Überschreitung liegt nahe, wenn die Veröffentlichung über das begründbare Leserinteresse hinausgeht. Ein solches Interesse darf in diesem Fall grundsätzlich angenommen werden. Doch fehlt hier eine dringend gebotene Markteinordnung. Lediglich zwei Reifen eines Herstellers zu testen ohne einen Hinweis auf Produkte von Wettbewerbern schafft für den genannten Hersteller einen werblichen Effekt, der nicht vom öffentlichen Interesse abgedeckt ist.

Aktenzeichen:0205/19/3

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Missbilligung